

## 1. Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Inzell erlässt aufgrund des art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Änderung

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 05.08.2014 (Gemeindeamtsblatt Nr. 33 vom 14.08.2014) wird wie folgt geändert:

#### 1. Streckenkosen:

Anhänger 1,- -€

#### 2. Ausrückestunden:

Anhänger 15,- €

#### 3. Personalkosten:

#### 4.0 Gebühren für Einsätze in besonderen Fällen

4.1 Einsätze bei Fehlalarmierungen auch durch Brandmeldeanlagen je angefangene Stunde 650, -- €

4.2 Einsätze bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung je angefangene Stunde 650, --€

Inzell, den 09.April 2019

Hans Egger

Erster Bürgermeister

